

n. 2. Migne, PP. gr. LVIII, 538; Basil. De iudicio Dei n. 7. Migne XXXI, 671; Procopius, Comment. in Is. 62, 1—12. Migne LXXXVII, 2661; Photius, Epp. 1, 25. Migne CII, 661) wie auch die des Abendlandes mit aller Bestimmtheit an der geoffenbarten Wahrheit festhielten, dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern auf dem Stuhle von Rom habe Christus die Schlüssel seiner Kirche und damit die Fülle der Auctorität und Machtvollkommenheit anvertraut. Es ist dieß so wahr, daß wenigstens seit dem 5. Jahrhundert in der christlichen Kunst Petrus, und Petrus allein, mit den Insignien der Himmelschlüssel ausgestattet erscheint. Die Fülle der Gewalt schloß in sich die Gewalt, auctoritativ alle Fragen der Lehre und Disciplin zu entscheiden, die Gesamtkirche zu regieren, die richterliche Gewalt auszuüben und wegen Matth. 18, 18 und Joh. 20, 23 auch im Bußgerichte entweder auf Lösprechung oder Nichtlösprechung von Sünden zu erkennen. Diesen Glauben der Gesamtkirche hat auf dem Concil von Ephesus der Legat des apostolischen Stuhles, Philippus, in die bekannten Worte gelleidet (s. d. Art. Papp IX, 1414). Diese Gewalt war aber Petrus zum Besten der Kirche gegeben, und ihm nicht allein, sondern auch den übrigen Aposteln und deren Nachfolgern, diesen aber nicht unbeschränkt und nicht unabhängig von Petrus, während in Petrus die Fülle der Gewalt über die ganze katholische Kirche ruhte. So und nicht anders will offenbar der hl. Augustin verstanden werden, wenn er Petrus den „Repräsentanten der Kirche“ nennt (quoniam personam Petrus gestabat ecclesiae, quod illi uni datum est, ecclesiae datum est; Serm. 149. Migne, PP. lat. XXXVIII, 802).

II. Aufgabe der mittelalterlichen Theologie und der Scholastik speciell war es darn, die von den Vätern überkommene Lehre tiefer zu ergründen, zu systematisiren und weiter zu entwickeln. Es bedarf wohl keines Nachweises dafür, daß man sich für die Primatialrechte des Papstes mit Vorliebe auf die Worte bei Matth. 16, 18 ff. berief. Man denke nur an die demwürdigen Schreiben Gregors VII. an den Bischof Hermann von Metz (Epp. 1, 8, ep. 21) und Innocenz' III. an den Patriarchen von Constantinopel, Johannes (Epp. 2, 209. Migne CCXIV, 758). Was dann die Gewalt der Kirche der Sünde gegenüber betrifft, so mochten die verschiedenen Auctoren und Schulen im Einzelnen verschieden denken und reden; im Wesentlichen wurde aber die Lehre des hl. Thomas nicht nur die herrschende, sondern einfachhin die kirchliche. Die Hauptzüge derselben sind nach dem hl. Thomas (Summa theol. II, Supplem. q. 17 sqq.) und seinen Auslegern folgende: 1. Man versteht unter Schlüsselgewalt im weitesten Sinne jede geistliche Gewalt, wodurch den Gläubigen der Zutritt zum Himmelreich auctoritativ entweder ermöglicht oder verweigert wird. Dieselbe Gewalt heißt auch Binde-

und Lösegewalt. Deshalb ist folgende Begriffsbestimmung der Schlüsselgewalt von den Theologen und Canonisten ziemlich allgemein angenommen: *Clavis est potestas ligandi atque solvendi, qua ecclesiasticus iudex dignos recipere et indignos excludere debet a regno* (Petr. Lomb. 4. Sent., d. 18; S. Thom. l. c. q. 17, a. 2; Extr. Joann. XXII. tit. 14 [De verborum signif.], 5). — 2. Man unterschied dann einen *clavis ordinis* und *clavis jurisdictionis*, einen *clavis scientiae* und *clavis potestatis*. Mit *clavis ordinis* wurde die kirchliche Weisheitsgewalt, mit *clavis jurisdictionis* die kirchliche Regierungsgewalt bezeichnet; unter *clavis scientiae* verstand man die Vollmacht, zu unterscheiden, ob jemand des Beneficiums, das ihm durch die potestas clavium verliehen werden soll, würdig sei oder nicht; unter *clavis potestatis* die Gewalt, diesem Urtheil entsprechend zu handeln (S. Thom. l. c. q. 17, a. 3). — 3. Die ganze Fülle der kirchlichen Gewalt (in foro interno et in foro externo) erhielt nur der hl. Petrus und seine Nachfolger auf dem Bischofsstuhle zu Rom; aber auch die Bischöfe und die anderen Priester sind wahrhaft Träger kirchlicher Macht, freilich nur in Abhängigkeit vom Papste und in den von demselben gezogenen Grenzen. Alle kirchlichen Oberen können nur ihren Untergebenen gegenüber die potestas clavium ausüben. — 4. Als Acte der Schlüsselgewalt führen die Theologen außer der Regierungs- und Lehrgewalt an: die Nachlassung der Sünden (quoad reatum culpae et poenae) im Bußgerichte, dessen Verwalter mit der potestas sowohl ordinis wie auch jurisdictionis ausgestattet sein muß; die Verhängung kirchlicher Strafen, namentlich der Excommunication (S. Thom. l. c. q. 21 ad 24) und Befreiung von derselben (l. c. q. 24), der Suspension und des Interdicts; die Aufstellung canonischer Hindernisse, gewisse heilige Handlungen zu setzen, als da sind: irregularitas, depositio, degradatio, cessatio a divinis, und endlich die Verlethung kirchlicher Ablässe (S. Thom. l. c. q. 25. 26. 27). Die Behauptung aber, als habe man kirchlicherseits jemals gelehrt, die bloße priesterliche Absolution ohne wahre, innere, übernatürliche Reue und ohne den entschiedenen Willen der Besserung von Seiten des Pönitenten bewirke den Nachlaß der Sünden und die innere Heiligung, muß als eine auf Unkenntniß beruhende Entstellung der katholischen Lehre mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden (vgl. die Artt. Buße II, 1609 ff., und Reue X, 1109 ff.).

III. Das kirchliche Lehramt fand übrigens wiederholt Veranlassung, die Lehre der Kirche betreffs des heiligen Bußsacramentes genau zu präcisiren und zu definiren. Das vierte Lateranconcil 1215 hatte wegen der häretischen Aufsehung gegen die kirchliche Auctorität die Gewalt der Kirche, im Bußgerichte von allen Sünden wahr-